

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (siehe textl. Festsetzung Nr. 1)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

0,3 Grundflächenzahl

Geschosflächenzahl *

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

Baugrenze

Überbaubare Grundstücksfläche

nur Einzelhäuser zulässig

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche

Sonstige Planzeichen.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

TEXTLICHE FESTSETZUNG

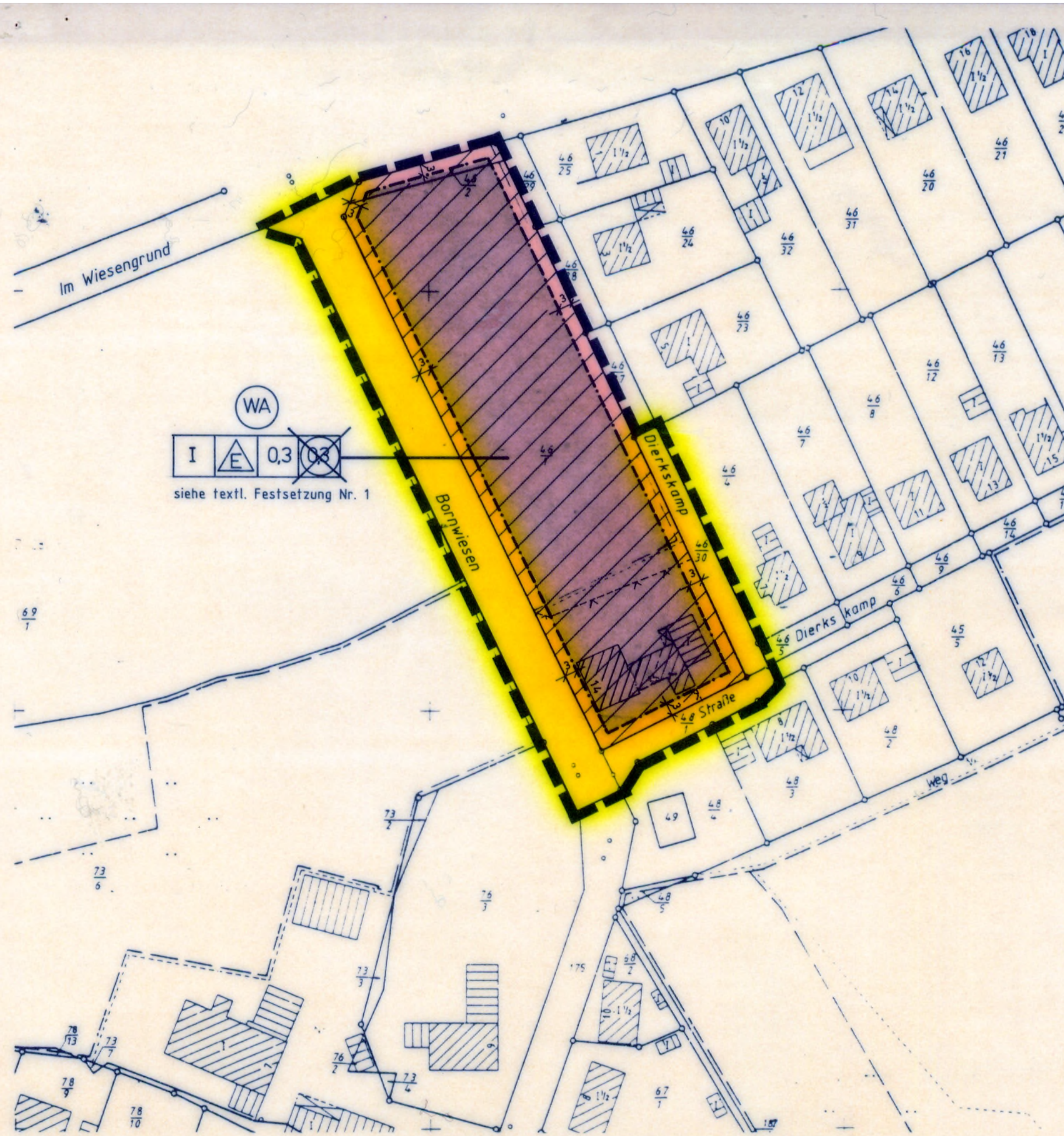
Nr. 1 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind im Allgemeinen Wohngebiet die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

HINWEIS : Für das Plangebiet gilt das Einheimischenmodell (siehe hierzu öffentlich-rechtlichen Vertrag).

* Gestrichen gemäß Verfügung des Landkreises Hannover-Baurechtsamt- vom 08.12.1993 (Az. 606172-11/22-856)
Neustadt, den 04.01.1994.

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Stadtdirektor
im Auftrage

Verin



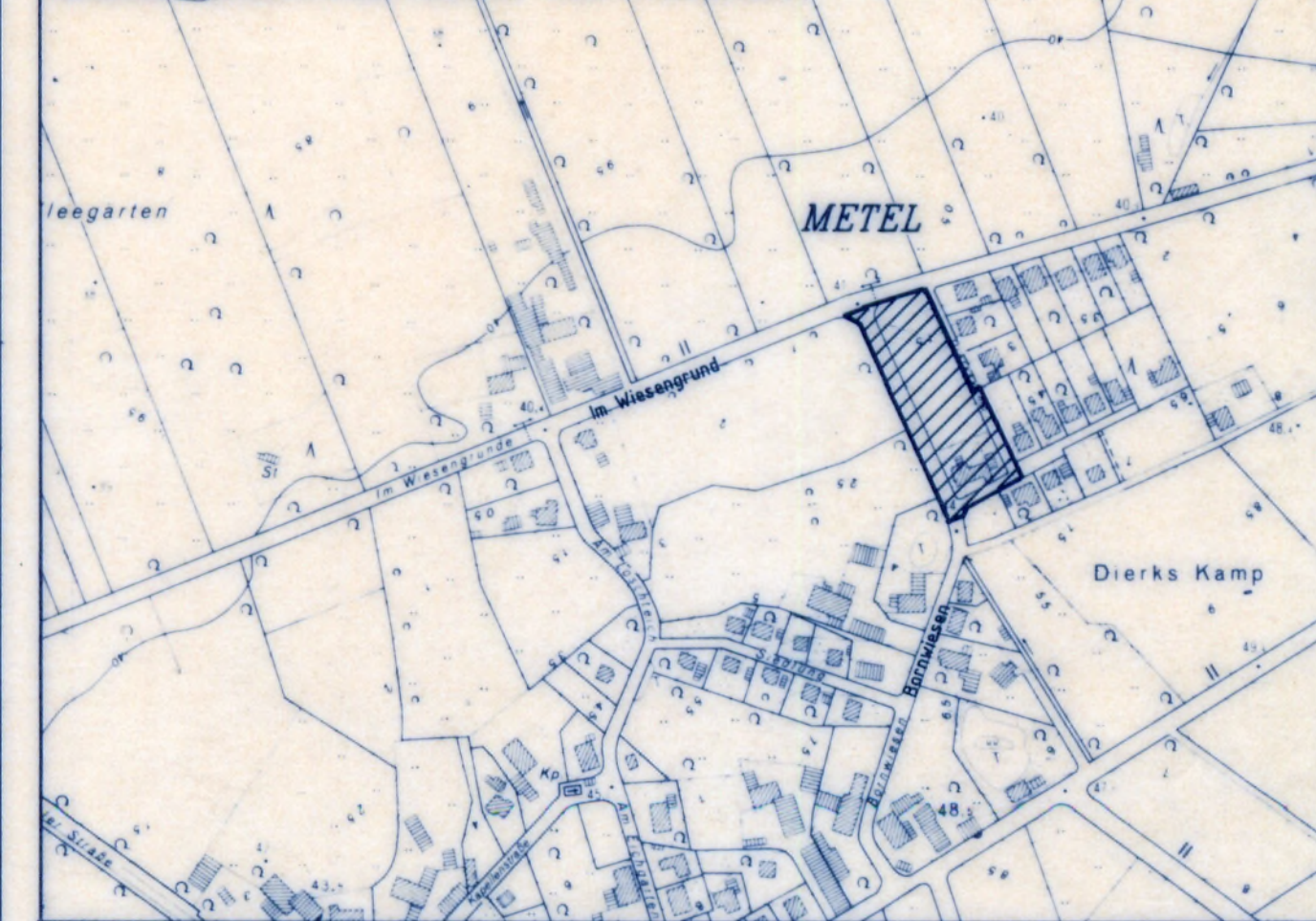
Verfahrensvermerke

(* = Verwaltungsausschuß)

<p>Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.03.91 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 856 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 14.03.91 ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>Neustadt a. Rbge. den 22.06.92</p> <p>gez. FELDMANN Stadtdirektor i.V.</p>	<p>Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von dem Stadtplanungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge., Theresenstraße 4.</p> <p>Neustadt a. Rbge. den 22.06.92</p> <p>gez. MEHLIS Planverfasser</p>	<p>Päambel</p> <p>Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. 12. 1986 (BGBl. S. 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diesen Bebauungsplan Nr. 856 bestehend aus der Planzeichnung und den textl. Festsetzungen als Satzung beschlossen.</p> <p>Neustadt a. Rbge. den 22.06.92</p> <p>gez. DREYER Ratsvorsitzender</p> <p>gez. FELDMANN Stadtdirektor i.V.</p>	
<p>Vervielfältigungsmerkmale: Kartengrundlage: Flurkarte 3724 D Flur 1 Vergrößerung i. Mst. 1:1000</p> <p>Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt durch das Katasteramt Hannover am Az.</p> <p>Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: 14.09.93). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.</p> <p>Neustadt a. Rbge., 14.09.1993 gez. Rehbein</p>	<p>Der VA* der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.03.92 dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.04.92 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 14.04. bis 18.05.92 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.</p> <p>Neustadt a. Rbge. den 22.06.92</p> <p>gez. FELDMANN Stadtdirektor i.V.</p>	<p>Der VA* der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 BauGB wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.</p> <p>Neustadt a. Rbge. den</p>	<p>Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 02.04.92 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.</p> <p>Neustadt a. Rbge. den 22.06.92</p> <p>gez. FELDMANN Stadtdirektor i.V.</p>
<p>Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 3 BauGB dem Landkreis Hannover am 16.09.1993 angezeigt worden. Der Landkreis Hannover hat am 08.12.1993 (Az. 606172-11/22-856) erklärt, daß er keine / teilweise die / Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht und daß diese durch Erfüllung von Maßgaben behoben sind.</p> <p>Landkreis Hannover Der Oberkreisdirektor Im Auftrage gez. TODTENHAUSEN</p>	<p>Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom (Az.: ...) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>Neustadt a. Rbge. den</p>	<p>Die Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 03.02.94 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 5 erfolgt. Der Bebauungsplan ist damit am 03.02.94 rechtsverbindlich geworden.</p> <p>Neustadt a. Rbge. den 14.02.94</p> <p>Stadt Neustadt a. Rbge. Der Stadtdirektor Im Auftrage gez. BUSSE</p>	<p>Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Neustadt a. Rbge. den</p>

STADT NEUSTADT A. RBGE. STADTTEIL METEL BEBAUUNGSPLAN NR. 856 "DIERKSKAMP/BORNWIESEN" M. 1 : 1000

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000



Gezeichnet: Her. 23.191 Geändert: